

Führerscheinklassen Motorrad (Mofa, AM, A1, A2, A)

Rechtsstand 02/2018

Was darf ich mit diesen Klassen fahren?

Mofa

a) Einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor oder Kleinkrafträder mit bbH maximal 25 km/h; mit Verbrennungsmotor bis 50 cm³ Hubraum oder Elektromotor (auch zweisitzig).

b) Zweirädrige (EU-Klasse L1e-B)⁸ und dreirädrige Kraftfahrzeuge (EU-Klassen L2e-P8 und L2e-U)⁸ mit bbH maximal 25 km/h; mit Verbrennungsmotor bis 50 cm³ Hubraum oder Elektromotor (auch zweisitzig).

Sie müssen mindestens **15 Jahre** alt sein.

Eine zweite Person darf nur mitgenommen werden, wenn das Merkmal „Zweisitzigkeit“ in die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs eingetragen ist.

AM

Für alle AM-Fahrzeuge gilt:

- **bbH 45 km/h**
- **Hubraum**
 - **Verbrennungsmotor max. 50 cm³**
 - **Dieselmotor max. 500 cm³**

a) Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge (EU-Klasse L1e-B)⁸ ohne Beiwagen (Ausnahme: die Klasse AM wurde vor dem 24.08.17 erteilt);

Nennleistung bei Diesel bzw. elektrischer Antriebsmaschine höchstens 4 kW.

b) Dreirädrige Kleinkrafträder (EU-Klasse L2e)⁸

Nennleistung bei Diesel bzw. elektrischer Antriebsmaschine höchstens 4 kW;

Leermasse max. 270 kg (Ausnahme: die Klasse AM wurde vor dem 24.08.17 erteilt).

c) Leichte vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (EU-Klasse L6e)⁸

Sitzplätze max. 2;

Nenndauerleistung bei Diesel bzw. elektrischer Antriebsmaschine höchstens 6 kW;

Leermasse max. 425 kg.

Sie müssen mindestens **16 Jahre** alt sein.

Vorbesitz einer anderen Klasse erforderlich: **Nein**

Eingeschlossene Klasse: -

A1

a) Krafträder (auch mit Beiwagen) Hubraum max. 125 cm³,

Motorleistung max. 11 kW; Verhältnis Leistung/Leermasse max. 0,1 kW/kg.

b) Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten

Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei

Verbrennungsmotoren und/oder einer bauartbedingten

Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h; Leistung bis max. 15 kW.

Sie müssen mindestens **16 Jahre** alt sein.

Vorbesitz einer anderen Klasse erforderlich: **Nein**

Eingeschlossene Klasse: **AM**

A2

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit

a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und

b) einem Verhältnis der Leistung zum Gewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg.

die nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW Motorleistung abgeleitet sind.

Sie müssen mindestens **18 Jahre** alt sein.

Vorbesitz einer anderen Klasse erforderlich: **Nein**

Eingeschlossene Klassen: **A1, AM**

A

a) Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und einer bbH von mehr als 45 km/h.

b) Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW.

Sie müssen mindestens zu a) **24⁵** und zu b) **21 Jahre** alt sein.

Vorbesitz einer anderen Klasse erforderlich: **Nein**

Wie lange dauert die Ausbildung mindestens?

Mofa

Theorie

- **6 Doppelstunden²**
in einem speziellen Mofakurs. In diesem Kurs werden alle für Mofa-Fahrer wichtige Regelungen gezielt unterrichtet.
Oder:
Kommt ein besonderer Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, dürfen die Mofa-Bewerber zusammen mit den Fahrschülern der Klassen **A, A2, A1** oder **AM** unterrichtet werden.

Praxis

- **90 Minuten Grundausbildung** unabhängig von der Form des theoretischen Unterrichts

AM

Theorie

- **12 Doppelstunden² Grundstoff**
(bei Erweiterung: 6 Doppelstunden² Grundstoff)
- **2 Doppelstunden² Zusatzstoff**

Praxis

- **Grundausbildung nach den Inhalten der Fahrschüler-Ausbildungsordnung**

(die Zahl der Fahrstunden ist abhängig von Ihren persönlichen Fähigkeiten und dem Lernfortschritt)

A1

Theorie⁶

- **12 Doppelstunden² Grundstoff**
(bei Erweiterung: 6 Doppelstunden² Grundstoff)
- **4 Doppelstunden² Zusatzstoff**

Beim Aufstieg von **A1** nach **A2** und von **A2** nach **A** ist bei jeweils mindestens zweijährigem Vorbesitz der niedrigeren Klasse kein Theorieunterricht vorgeschrieben.

Praxis⁷

- **Grundausbildung nach den Inhalten der Fahrschüler-**

A2

A

Ausbildungsordnung

(die Zahl der Fahrstunden ist abhängig von Ihren persönlichen Fähigkeiten und dem Lernfortschritt)

- **5 Fahrstunden³ Überland**
- **4 Fahrstunden³ Autobahn**
- **3 Fahrstunden³ bei Dunkelheit**

Welche Prüfung muss ich machen?

Mofa

Theorieprüfung ist abzulegen

Fragebogen mit 20 Fragen

ab 8 Fehlerpunkten ist die Prüfung nicht bestanden

Praktische Prüfung entfällt

AM

Theorieprüfung ist abzulegen

- **bei Ersterteilung**

Fragebogen mit 30 Fragen

ab 11¹ Fehlerpunkten ist die Prüfung nicht bestanden

- **bei Erweiterung**

Fragebogen mit 20 Fragen

ab 7 Fehlerpunkten ist die Prüfung nicht bestanden

Praktische Prüfung ist abzulegen

Dauer mindestens 45 Minuten

(Prüfungsinhalte: Sicherheitskontrolle, Fahren überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften)

A1

Theorieprüfung ist abzulegen

- **bei Ersterteilung**

Fragebogen mit 30 Fragen

ab 11¹ Fehlerpunkten ist die Prüfung nicht bestanden

- **bei Erweiterung**

Fragebogen mit 20 Fragen

ab 7 Fehlerpunkten ist die Prüfung nicht bestanden

- **A2, A: Die Theorieprüfung entfällt bei mindestens zweijährigem Vorbesitz von A1 bzw. A2.**

Praktische Prüfung ist abzulegen

- **A1: Dauer mindestens 45 Minuten**
- **A2, A:**
 - Dauer mindestens 60 Minuten.
 - bei mindestens zweijährigem Vorbesitz von A1 bzw. A2: 40 Minuten

A2

A

(Prüfungsinhalte: Sicherheitskontrolle, Fahren innerhalb und außerhalb von Ortschaften auch Autobahn und Kraftfahrstraße)

Bei der Erweiterung von A1 auf A2 und von A2 auf A darf die praktische Prüfung bereits einen Monat vor Ablauf des zwei-jährigen Vorbesitzes der jeweils niedrigeren Klasse abgelegt werden.

Außerdem ist zu beachten:

AM

Mit der Ausbildung kann etwa ein halbes Jahr vor dem Erreichen des Mindestalters begonnen werden.

A1

Die theoretische Prüfung darf frühestens 3 Monate, die praktische Prüfung frühestens einen Monat vor dem Geburtstag abgelegt werden.

A2

A

Unterlagen und Nachweise, die dem Antrag für die Fahrerlaubnis beizufügen sind:

Mofa

Biometrisches Passbild

AM

Biometrisches Passbild, Sehtest, Erste-Hilfe-Kurs⁴, Nachweis über Tag und Ort der Geburt

A1

A2

A

Wissenswertes:

Mofa

Ohne Prüfbescheinigung darf Mofa sowie zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bbH von max. 25 km/h fahren:

- wer vor dem 01.04.1965 geboren ist;
- wer im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, gleich welcher Klasse.

AM

Befristung der Fahrerlaubnis

- Die Fahrerlaubnis wird unbefristet erteilt.

Befristung des Führerscheindokuments

- Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente werden auf 15 Jahre befristet.
- Vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente müssen spätestens zum 19.01.2033 umgetauscht werden.
- Zur Verlängerung benötigen Sie nur ein Passbild.

Als Kleinkrafträder gelten auch

- Krafträder mit max. 50 cm³ Hubraum und einer bbH von max. 50 km/h, wenn sie bis zum 31.12.2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- Kleinkrafträder, die nach dem Recht der ehemaligen DDR bis zum 28.02.1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

A1

Befristung der Fahrerlaubnis

- Die Fahrerlaubnis wird unbefristet erteilt.

Befristung des Führerscheindokuments

- Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente werden auf 15 Jahre befristet.
- Vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente müssen spätestens zum 19.01.2033 umgetauscht werden.
- Zur Verlängerung benötigen Sie nur ein Passbild.

Begrenzung der bbH Seit 19.01.2013 ist die bis dahin für unter 18-Jährige geltende Begrenzung auf bbH 80 km/h entfallen. Das gilt auch für Inhaber einer vor dem 19. Januar 2013 erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse **A1**.

Klassen 3/4 „alt“ Mit dem „alten“, vor dem 01.04.1980 erteilten, Führerschein der Klasse 3 oder 4 dürfen auch Leichtkrafträder der Klasse **A1** gefahren werden.

Als Leichtkrafträder gelten auch: Krafträder mit einem Hubraum von max. 125 cm³, einer Nennleistung von max. 11 kW sowie einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg, sofern sie vor dem 19.01.2013 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

A2

Befristung der Fahrerlaubnis

- Die Fahrerlaubnis wird unbefristet erteilt.

Befristung des Führerscheindokuments

- Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente werden auf 15 Jahre befristet.
- Vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente müssen spätestens zum 19.01.2033 umgetauscht werden.
- Zur Verlängerung benötigen Sie nur ein Passbild.

A

Befristung der Fahrerlaubnis

- Die Fahrerlaubnis wird unbefristet erteilt.

Befristung des Führerscheindokuments

- Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente werden auf 15 Jahre befristet.
- Vor dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheindokumente müssen spätestens zum 19.01.2033 umgetauscht werden.
- Zur Verlängerung benötigen Sie nur ein Passbild.

zGM = zulässige Gesamtmasse

bbH = bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit

FahrschAusbO = Fahrschüler-Ausbildungsordnung

¹ Werden zwei Fragen mit der Wertigkeit 5 falsch beantwortet, ist die Prüfung nicht bestanden.

² je 90 Minuten

³ je 45 Minuten

⁴ nur erforderlich bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnisklasse

⁵ 20 Jahre bei mindestens 2 Jahren Vorbesitz der Klasse A2

⁶ Beim Aufstieg von A1 nach A2 und von A2 nach A ist bei jeweils mindestens zweijährigem Vorbesitz der niedrigeren Klasse kein Theorieunterricht vorgeschrieben. ⁷ Bei der Erweiterung von Klasse A1 auf A2 und von Klasse A2 auf A gilt folgendes:

1. Bei mindestens zweijährigem Vorbesitz der jeweils niedrigeren Klasse ist keine praktische Ausbildung vorgeschrieben. Allerdings muss sich der Fahrlehrer, bevor er den Bewerber zur Prüfung vorstellt, davon überzeugen, dass dieser die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

2. Besitzt der Bewerber die jeweils niedrigere Klasse noch nicht seit mindestens zwei Jahren oder will er von der Klasse A1 (alt: 1b) direkt auf A aufsteigen, ist die Anzahl der besonderen Ausbildungsfahrten reduziert auf: 3 Fahrstunden Überland³, 2 Fahrstunden Autobahn³, 1 Fahrstunde bei Dunkelheit³.

⁸ Fahrzeugklasse nach Verordnung (EU) Nr. 168/2013 - [weitere Infos dazu finden Sie auf unserer Seite hier...](#)